

# „Gewalt in der Pflege“

**Eine Bestandaufnahme aus berufs- und haftungsrechtlicher  
Sicht**

**Mag. Dr. Christian Gepart**  
Rechtsanwalt

Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege



# Problemstellung

- oftmals beeinträchtigte Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Klienten
- mangelnde Kooperationsbereitschaft des Klienten
- körperliche und psychische Unterlegenheit des Klienten
- „Problem der sachlichen Abhängigkeiten“
- „unterschwellige“ Gewalt als „Mittel zum Zweck“
- „Verpöntes Tabu“
- Sorgfaltspflichten



# Rechtsfragen im Hinblick auf Gewalt in der Pflege

- Eingriffe in Personenrechte
- Mögliche strafrechtliche Relevanz
  - für Pflegepersonen
  - für Klienten
- Rechtliche Definition von „Gewalt“
- Sonderfall: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen
- Zivilrechtliche Relevanz (Schadenersatz)



# Personenrechte

- „Gewalt“ greift in Rechte ein
- 16 Satz 1 ABGB
  - „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“
- Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit
- Höchstpersönlichkeit der Personenrechte



# Personenrechte

- Beispiele von Personenrechten
  - Leben
  - körperliche Integrität
  - Name
  - Ehre
  - Freiheit
- „Menschenrechte“
  - ursprünglich als Abwehrrechte gegenüber staatlicher Willkür konzipiert



# Personenrechte

- Rechtsgüterschutz der Personenrechte
  - (gerichtliches) Strafrecht
  - Schadenersatzrecht
- Verfügungen über und Eingriffe in Personenrechte?
  - **Höchstpersönlich oder durch Vertreter**
    - Sachwalter; Vorsorgebevollmächtigte; gesetzliche Vertreter
  - „Eingriffsnormen“



# Exkurs: Das Betreuungsverhältnis in der Pflege

MAG. DR.  
CHRISTIAN GEPART  
RECHTSANWALT

- Vertragsverhältnis mit wechselseitigen Rechten und Pflichten
- Vertragspartner
- Vertragsinhalt
  - Austausch von „Obsorge“ gegen „Entgelt“
- Klientenrechte und Berufspflichten
- Anleitungs- und Aufsichtspflichten des Pflegepersonals



# Strafrechtliche Relevanz der Gewaltanwendung in der Pflege

MAG. DR.  
CHRISTIAN GEPART  
RECHTSANWALT

- Grundzüge und Prinzipien des Strafrechts
  - „(gerichtliches) Strafrecht ist Rechtsgüterschutz“
  - Anklageprinzip
  - Grundsatz der Amtswegigkeit der Ermittlungen
  - Grundsatz der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit
  - Verfahrensgarantien zu Gunsten des Beschuldigten



# Strafrechtliche Relevanz der Gewaltanwendung in der Pflege

- „Gewalt“
  - Anwendung körperlicher Kraft oder mechanischer oder chemischer Mittel gegen einen Menschen
  - kann auf Willensbeugung gerichtet sein oder auch ohne solche den vom Täter gewünschten Zustand herbeiführen
- „Gefährliche Drohung“
  - Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen



# Ausgewählte Gewaltdelikte in der Pflege

- Tötungsdelikte
  - auch: Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord
- Körperverletzungsdelikte
- Quälen und Vernachlässigen
- Freiheitsdelikte
  - Freiheitsentziehung
  - Nötigung
  - Gefährliche Drohung
- Sittlichkeitsdelikte



# (gerichtliches) Strafrecht

- „Prüfschema“
  - Ist der Tatbestand verwirklicht?
    - Bsp.: Körperverletzung
  - Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?
    - Bsp.: Heilbehandlung; Notwehr; Einwilligung des Verletzten



# (gerichtliches) Strafrecht

- „Prüfschema“
  - Gibt es Entschuldigungsgründe?
    - Bsp.: Mangelnde Zurechnungsfähigkeit; entschuldigender Notstand
  - Liegen Strafaufhebungs- /Strafausschließungsgründe vor?
    - Bsp.: Strafausschließungsprivileg bei der leichten fahrlässigen Körperverletzung



# Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Pflege

- Beschränkung von körperlicher Bewegungsfreiheit und Willensfreiheit
- Verbot - Gebot - Tabu?
- Freiheitsschutz ist Rechtsgüterschutz
- Verfassungsrechtliche Vorgaben
  - Art 5 EMRK
  - BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit)
- 99 StGB; 1329 ABGB



# Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Pflege

- Freiheitsbeschränkung **grundsätzlich** rechtswidrig!
  - **Außer Rechtfertigung!**
  - Rechtfertigungsgründe:
    - „Eingriffsnormen“ (UbG; HeimAufG; SPG; StPO)
    - Notwehr
    - Einwilligung des Verletzten
    - Mutmaßliche Einwilligung
    - Heilbehandlung



# Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Pflege

- Gebot des Handelns unter Beachtung der Berufspflichten
- Beachtung und Wahrnehmung des Wohles des Klienten
- Allgemeines Sorgfaltsgebot
  - Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen
  - Handeln „lege artis“



# Sorgfaltsmaßstab in der Pflege

- 4 Abs. 1 Satz 2 GuKG
  - „Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und **nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen** zu wahren.“
- 1299, 1300 ABGB
- „Pflegefehler“ - „Beratungsfehler“
- Eigenverantwortung
- Durchführungsverantwortung
- Anleitung und Aufsicht



# Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Pflege

MAG. DR.  
CHRISTIAN GEPART  
RECHTSANWALT

- Rechtfertigung:
  - wenn höherwertiges Rechtsgut gefährdet und Freiheitsbeschränkung adäquates Mittel zur Rettung
- Dokumentation von Ausgangssituation und Maßnahmen



# Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Pflege

- Fallbeispiele:
  - Anbringen von Bettseitenteilen
  - Versperren von Türen
  - Fixierung mittels Bauchgurt am Rollstuhl
  - Sichern einer Eingangstür mit einem Code
  - Medikamentöse Sedierung
  - Narkose
  - Abnahme eines Mobiltelefons (in einer psychiatrischen Krankenanstalt)



# Notwehr durch Pflegerpersonen?

- Beispiel:
  - Klient übt körperliche Gewalt gegenüber Pflegerperson aus.
- Notwehrsituation:
  - „gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen“
- Notwehrhandlung:
  - **gelindestes** Mittel zur Abwehr der Gefahr



# Zivilrechtliche Relevanz der Gewaltanwendung in der Pflege

MAG. DR.  
CHRISTIAN GEPART  
RECHTSANWALT

- Nicht gerechtfertigte Gewaltanwendung
  - ☑ Schadenersatzverpflichtung
- Schaden
- Verschuldenshaftung
- Erfüllungsgehilfenhaftung



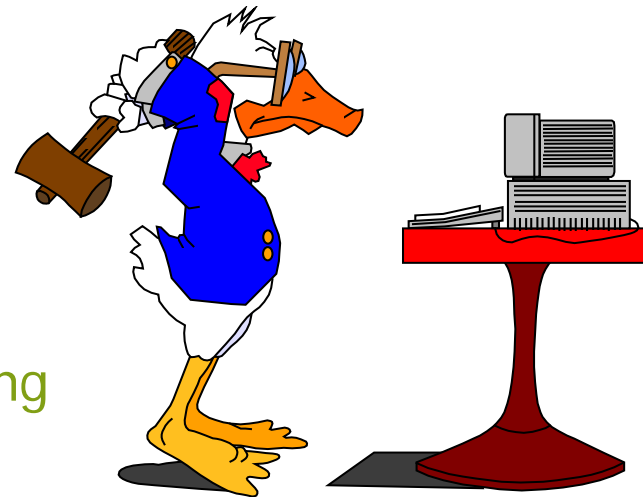
# Zivilrecht - Schadenersatz

- Schadenersatzrecht = zivilrechtlicher Aspekt der Haftung
- Ziel: Ausgleich eines Nachteils durch den Schädiger
- Verschuldenshaftung - Gefährdungshaftung



# Zivilrecht - Schadenersatz

- Schaden
- Verursachung (Kausalität)
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden (Vorwerfbarkeit)
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit
    - grobe Fahrlässigkeit
    - leichte Fahrlässigkeit
    - entschuldbare Fehlleistung



# Haftungsfolgen allgemein

- Natürliche Person
  - Zivilrecht: z.B. Schadenersatz
  - Strafrecht: z.B. Geld- oder Freiheitsstrafe
  - Arbeitsrecht
- Juristische Person/Verband
  - Zivilrecht: z.B. Schadenersatz („Organisationshaftung“)
  - Strafrecht: Verbandsgeldbuße („Unternehmensstrafrecht“)



# Fazit:

- Gewalt in der Pflege ...
  - greift in höchstpersönliche Rechtsgüter des Menschen ein
  - kann in vielen Fällen **gerechtfertigt** sein
  - ist auch vor dem Hintergrund des erhöhten Sorgfaltsmaßstabes zu sehen
  - kann bei fehlender Rechtfertigung strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Konsequenzen bedingen





**MAG. DR.  
CHRISTIAN GEPART**  
RECHTSANWALT

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

A – 1190 Wien | Döblinger Hauptstrasse 66  
T: +43-1-3690807-0 | F: +43-1-3690807-99  
eMail: christian.gepart@viennalegal.at | RA-Code: R 161138  
[www.viennalegal.at](http://www.viennalegal.at)

